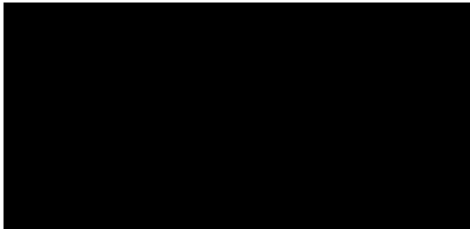




Per E-Mail:



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom




Datum

VSE-171218005

030 22 480 – 500

21.12.2017

Antwortschreiben VSE-171218005

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24.11.2017. Sie erbitten im Rahmen eines Antrags nach § 7 Abs. 5 IFG (IFG-Antrag) Auskunft zu der Frage, ob Sie für Ihre Luftwasser-Wärmepumpe einen gesonderten Tarif wählen müssen oder ob der Betrieb auch mit Ihrem „normalen Haushaltsstrom“ möglich sei. Ich muss Ihnen diesbezüglich mitteilen, dass es sich bei Ihrer Anfrage um die Einschätzung eines Einzelfalls und nicht um den Wunsch nach Zugang zu amtlichen Informationen handelt. Ein IFG-Antrag berechtigt eine Privatperson lediglich, Zugang zu bereits vorhandenen Dokumenten zu erhalten. Daher erfüllt Ihre Anfrage meines Erachtens nicht die notwendigen Kriterien eines IFG-Antrags. Im Rahmen unseres Verbraucherservices kann ich Ihnen jedoch gern folgende Einschätzung des von Ihnen geschilderten Falls geben. Gebühren werden im Rahmen des Verbraucherservices nicht erhoben.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) führt in § 14a zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise Wärmepumpen aus, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Letztverbrauchern ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen haben, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Diese netzdienliche Steuerung geht mit den von Ihnen angesprochenen Sperrzeiten einher. Das reduzierte Netzentgelt wird von verschiedenen Lieferanten in Form von Sondertarifen für Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen an die Verbraucher weitergegeben. Eine Verpflichtung des Verbrauchers, für seine Wärmepumpe einen solchen Tarif zu wählen, besteht nach Auffassung der Bundesnetzagentur jedoch nicht. Wenn Sie daher Ihre

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Wärmepumpe wie beschrieben mit „normalem Haushaltsstrom“ betreiben möchten, spricht aus Sicht der Bundesnetzagentur nichts dagegen.

Ich hoffe Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Verbraucherservice Energie

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20